

ÖVE-F 90/1961

**Österreichischer Verband
für Elektrotechnik**

(Elektrotechnischer Verein Österreichs)

Antennenanlagen

DK 621.396.67.004.2(436)

**Ausgearbeitet vom Fachausschuß F
„Fernmeldetechnik“**

**Im Verlage des
Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
(Elektrotechnischer Verein Österreichs)**

Wien I, Eschenbachgasse 9

ÖVE-F 90/1961

**Österreichische Vorschriften
über
Antennenanlagen**

DK 621.396.67.004.2(436)

**Im Verlage des
Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
(Elektrotechnischer Verein Österreichs)**

Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. Jänner 1961

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

**Copyright by Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die vorliegenden Vorschriften wurden durch die Fernmeldebehörde, Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, gemäß BM. Zl. 56.842-9/60 genehmigt.

Der Runderlaß Nr. 14 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über Abänderung von elektrizitätsrechtlich geltenden Vorschriften, Zl. 135.895-III/15-1960, vom 17. November 1960, nimmt darauf wie folgt Bezug:

IV.

Die Bestimmungen **VDE 0855/1.44** „Vorschriften für Antennenanlagen“ werden außer Kraft gesetzt und durch jene von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung gemäß BM. Zl. 56.842-9/60 genehmigten Bestimmungen ersetzt, die im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik unter dem Titel „Österreichische Vorschriften über Antennenanlagen, **ÖVE-F 90/1961**“ am 1. Jänner 1961 herausgegeben wurden.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist werden durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt.

Wenn in anderen, in Österreich geltenden Vorschriften auf die vorgenannten, außer Kraft gesetzten VDE-Vorschriften hingewiesen wird, dann sind solche Hinweise von nun an auf die in diesem Runderlaß in Kraft gesetzten Vorschriften zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Seite
§§ 1 ... 9 Allgemeines	5 ... 7
§ 1 Geltung	5
§ 2 Begriffe und Benennungen	6
§§ 10 ... 19 Technische Bestimmungen	8 ... 23
§ 10 Antennenführung	8
§ 11 Festigkeit von Antennen und Antennenträgern	8
§ 12 Schutz der Antennenträger gegen Blitzschläge	14
§ 13 Schutz der Antenne und der Antennenzuleitung gegen Blitzschläge	17
§ 14 Überspannungsableiter	18
§ 15 Schutz der Antenne und der Antennenzuleitung gegen Spannungsübertritt aus elektrischen Installationen	20
§ 16 Schutzmaßnahmen bei Antennenanlagen mit geschirmten HF-Leitungen	20
§ 17 Sonderbestimmungen für Sendeantennen	21
§§ 20 ... 29 Kreuzungen und Näherungen	23 ... 25
§ 20 Kreuzungen von und Näherungen an Starkstromfreileitungen	23
§ 21 Kreuzungen von und Näherungen an Fernmeldefreileitungen	24
§ 22 Gleichzeitige Kreuzung von Fernmeldefreileitungen und Starkstromfreileitungen	24
§ 23 Überkreuzung von öffentlichen Verkehrswegen	24
§ 24 Kreuzungen zwischen Antennenanlagen	24
§§ 30 ... 39 Instandhaltung	25
§ 30	25
Anhang	26 ... 27
Sachregister	28 ... 31

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Die Vorschriften treten am 1. Feber 1961 in Kraft. Sie gelten für Antennenanlagen, deren Herstellung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Bestimmungen hergestellten Antennenanlagen dürfen im allgemeinen weiterhin verwendet werden. Die Verwendung dieser Antennenanlagen ist jedoch unzulässig, wenn sie einen erheblichen Mißstand darstellt, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachwerten größeren Ausmaßes gefährdet, oder eine unmittelbare Brandgefahr bedeutet oder ausdrücklich durch eine behördliche Verfügung oder durch eine geltende Vorschrift für unzulässig erklärt ist.

Solche Gefahren und Mißstände können z. B. auftreten durch Gestängeumbruch, Leitungsbruch und Berührung mit anderen Leitungen, durch die Fremdspannungen in die Antennenanlage gelangen können; ferner durch Überspannungen irgendwelcher Art, z. B. durch atmosphärische Entladungen, Induktionen usw.

Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften VDE 0855/1.44 befinden, daß den Erbauern dieser Anlagen, die durch die Anwendung der neuen Vorschriften bedingte Umstellung nicht mehr zugemutet werden kann, dürfen nach den bisherigen Vorschriften errichtet werden, wenn mit dem Bau bis spätestens 1. Jänner 1962 begonnen wird und die Fertigstellung bis spätestens 1. Jänner 1963 erfolgt.

- 1,2) Diese Vorschriften gelten für alle ortsfesten Funkempfangsantennenanlagen und sinngemäß für alle Sendeanlagen, die im Gebiet der Republik Österreich errichtet werden. Die Vorschriften gelten nicht für Antennenanlagen, bei denen die unter 1,1) genannten Gefahren nicht zu erwarten sind.

Hierunter fallen z. B. Innenantennenanlagen und Antennenanlagen an der Außenwand von Gebäuden mit weniger als 2 m bzw. 2 m² Ausdehnung.

Bei grundlegenden Erweiterungen und Abänderungen an bestehenden Anlagen oder solchen Änderungen, die die Übersichtlichkeit bedeutend stören oder die Bedienung erheblich erschweren würden, sind nach dem 1. Februar 1961 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

Die Anlagen sind in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

- 1,3) Außer den Bestimmungen dieser Fachvorschriften gelten alle, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden Vorschriften der Fachgebiete A und E der österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik zu beachten.

§ 2. Begriffe und Benennungen

- 2,01) **Antennen** dienen zum Empfangen und Aussenden elektromagnetischer Wellen.
- 2,02) **Außenantennen** sind Antennen, die sich ganz oder teilweise im Freien befinden. Als Außenantennen gelten auch Antennen in Dachböden, wenn ihre Entfernung von der Dachhaut weniger als 1 m beträgt.
- 2,03) Eine **Antennenanlage** besteht aus der Antenne und den zugehörigen Bauteilen, wie z. B. Antennenisolatoren, Antennen-zuleitung, Antennenträger (auch mit Abspannungen), Antennenverstärkern, Anschluß- und Abzweigelementen, Blitzschutz- und Erdungsanlage.
- 2,04) **Gemeinschaftsantennenanlage** ist eine Antennenanlage in Verbindung mit einem Antennenleitungsnetz zum Anschluß mehrerer Empfangsgeräte. Sie kann einen Antennenverstärker enthalten.
- 2,05) **Antennenzuleitung** ist die Verbindungsleitung zwischen Empfänger oder Sender einerseits und der Antenne andererseits.
- 2,051) **Geschirmt** heißt eine Antennenzuleitung, wenn durch einen metallischen Schirm verhindert wird, daß diese Leitung elektromagnetische Wellen aussendet oder aufnimmt.
- 2,06) Die **Blitzschutzanlage** einer Antenne besteht aus dem Überspannungsschutz, der Ableitung, dem Erder und allen zugehörigen Befestigungsmitteln.
- 2,061) Der **Überspannungsableiter** verhindert das Auftreten gefährlicher Überspannungen in der Antennenanlage.